

Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)

Fassung für das Vernehmlassungsverfahren

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 29 und 38 der Kantonsverfassung¹, gestützt auf die Artikel 86 Absatz 1, 98 Absatz 3 und 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG)², die Artikel 28 Absatz 2, 80a, 82 Absatz 2^{bis} und 82a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)³ und Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁴,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Zweck

Art. 1 ¹ Mit diesem Gesetz sollen insbesondere die Voraussetzungen geschaffen werden,

- a damit vorläufig Aufgenommene, Personen im laufenden Asylverfahren und Flüchtlinge, ab Beginn ihrer Zuweisung in den Kanton bis zum Übertritt in die kommunale Zuständigkeit ihrem Aufenthaltsstatus entsprechend durch gezielte Anreize und Sanktionen bei der Sozialhilfe und der Unterbringung sowie nach dem Grundsatz Fordern und Fördern beruflich und sprachlich rasch und nachhaltig integriert oder dafür vorbereitet werden,
- b damit Schwankungen bei den Personenzahlen im Asyl- und Flüchtlingsbereich durch entsprechende Massnahmen kurzfristig aufgefangen werden,
- c um die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie die Gemeinden bei der Planung und Bereitstellung der notwendigen Unterbringungskapazitäten einzubeziehen,
- d um optimale Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Unternehmen Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich anbieten.

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Dieses Gesetz regelt die Integration, die Sozialhilfe und die Unterbringung durch den Kanton oder durch geeignete Dritte für folgende Personen:

¹ BSG 101.1

² SR 142.20

³ SR 142.31

⁴ SR 831.10

- a Asylsuchende, solange der Bund für sie Beiträge nach der Asylgesetzgebung ausrichtet,
- b vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, und Flüchtlinge, solange der Bund für sie Beiträge nach der Asylgesetzgebung ausrichtet,

² Ferner regelt dieses Gesetz

- a die Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons, der Regierungsratsmitgliederinnen und Regierungsratsmitglieder sowie weiterer mit dem Vollzug dieses Gesetzes befasster Stellen,
- c die Finanzierung des Vollzugs,
- d den Datenschutz im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes.

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Personen nach Absatz 1 Buchstabe *b* vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausnehmen.

Wirkungs- und Leistungsziele

Art. 3 ¹ Die Massnahmen und Leistungen nach diesem Gesetz

- a sind qualitativ angemessen, wirkungsorientiert und kosteneffizient,
- b werden regelmässig durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion auf das Erreichen der Ziele und Wirkungen sowie auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis hin überprüft und
- c sollen die betroffenen Personen dabei unterstützen, sich beruflich und sprachlich zu integrieren und finanziell selbstständig zu werden.

² Die Kosten der Massnahmen und Leistungen sind grundsätzlich durch die Beiträge des Bundes zu finanzieren.

³ Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu begründen.

Eigenverantwortung

Art. 4 ¹ Personen nach Artikel 2 Absatz 1 tragen zu ihrer Integration bei und leisten einen aktiven persönlichen Beitrag dafür.

² Sie sind insbesondere verpflichtet,

- a eine der Amtssprachen zu erlernen,
- b aus eigenen Mitteln für ihren Lebensunterhalt aufzukommen,
- c die notwendige Bildung für die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu erwerben und
- d die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu respektieren.

Regionaler Partner

Art. 5 ¹ Eine geeignete öffentliche oder private Trägerschaft gilt als regionaler Partner, sofern sie alle Aufgaben nach Artikel 8 Absatz 2 für einen bestimmten Perimeter erbringt, die ihr nach Artikel 9 Absatz 1 übertragen wurden, und sie hierfür sowie für die Erreichung der vertraglich vereinbarten Ziele die operative Gesamtverantwortung trägt.

Perimeter

Art. 6 ¹ Als Perimeter gilt ein geografisches Gebiet, in dem ein regionaler Partner alle ihm übertragenen Aufgaben erbringt.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Perimeter durch Verordnung.

³ In einer Ausnahmesituation und zur Gewährleistung des Vollzugs dieses Gesetzes kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion Perimeter für eine begrenzte Zeit ändern. Sie informiert den Regierungsrat über diese Änderungen.

2. Zuständigkeiten und Aufgaben

Regierungsrat

Art. 7 ¹ Der Regierungsrat

- a sorgt auf kantonaler Ebene für effiziente Abläufe zwischen den beteiligten Behörden und Stellen,
- b setzt sich für verbesserte Rahmenbedingungen auf Bundes- und interkantonalen Ebene ein,
- c nimmt Kenntnis von den Wirkungskontrollen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und
- d erfüllt weitere Aufgaben nach diesem Gesetz.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Art. 8 ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist auf strategischer Ebene zuständig für

- a die Definition der Wirkungs- und Leistungsziele, der finanziellen Ziele sowie deren Umsetzung, Erreichung und Kontrolle,
- b die Festlegung der Grundzüge des strategischen, fachlichen und finanziellen Controllings,
- c die Planung und Steuerung der Massnahmen und Leistungen,
- d die Sicherstellung der bedarfsgerechten Leistungen, sofern sie nicht durch den freien Markt zur Verfügung gestellt werden,
- e die Überprüfung der Wirkung, der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Massnahmen und Leistungen,
- f die regelmässige Bereitstellung der notwendigen Informationen über die relevanten Entwicklungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich,
- g die Erhebung von Kennzahlen.

² Sie ist auf operativer Ebene zuständig für

- a die Förderung der Integration und die Bereitstellung oder Vermittlung der hierzu erforderlichen Leistungen,
- b die Ausrichtung der Sozialhilfe,
- c die Bereitstellung geeigneter Unterbringungsplätze,
- d die angemessene Betreuung der zugewiesenen Personen,
- e die Sicherstellung des Zugangs zur medizinischen Versorgung der zugewiesenen Personen,
- f die Vernetzung mit der Wirtschaft sowie mit Anbietern von Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen sowie mit Berufs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsstellen,
- g die Koordination der Freiwilligenarbeit.

Übertragung des Vollzugs und der Verfügungskompetenz an öffentliche und private Trägerschaften

Art. 9 ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes die Aufgaben nach Artikel 8 Absatz 2 durch Leistungsverträge ganz oder teilweise an geeignete öffentliche oder private Trägerschaften, insbesondere an regionale Partner nach Artikel 5 übertragen.

² Die öffentlichen oder privaten Trägerschaften können im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten Verfügungen erlassen.

³ Eine beauftragte Trägerschaft kann sich mit anderen beauftragten Trägerschaften zusammenschliessen. Der Zusammenschluss erfordert die Zustimmung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

Weiterübertragung des Vollzugs an Dritte

Art. 10 ¹ Eine beauftragte Trägerschaft kann die ihr übertragenen Aufgaben durch Leistungsvertrag ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Die Übertragung an Dritte erfordert die Zustimmung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, wenn eine Aufgabe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a bis d vollumfänglich an einen Dritten übertragen wird.

Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter

Art. 11 ¹ Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter

- a wirken aktiv bei der Suche nach und der Bereitstellung von geeigneten Unterbringungsplätzen mit,
- b stellen den regelmässigen Informationsaustausch betreffend der Unterbringungssituation mit den zuständigen Stellen und den Gemeinden in ihren Verwaltungskreisen sicher,
- c übernehmen die weiteren Koordinationsaufgaben nach Artikel 31,
- d arbeiten in Bezug auf die berufliche und soziale Integration mit den zuständigen Stellen zusammen,
- e sorgen zusammen mit den zuständigen Stellen für den Einbezug der Wirtschaft bei der beruflichen Integration und
- f erfüllen weitere ihnen durch den Regierungsrat oder die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zugewiesene Aufgaben.

Zusammenarbeit

Art. 12 ¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassten Behörden und Stellen arbeiten mit anderen Behörden, Institutionen und Dritten zusammen, um die Wirkungs- und Leistungsziele dieses Gesetzes zu erreichen.

² Diese Zusammenarbeit erfolgt insbesondere mit

- a den Gemeinden,
- b den Arbeitsmarktbehörden,
- c der Kantonalen Arbeitsmarktkommission (KAMKO) und den Paritätischen Berufskommissionen,
- d den regionalen Arbeitsvermittlungszentren,
- e den regionalen Berufsinformationszentren,
- f den Bildungsinstitutionen der Regelstrukturen,
- g der Wirtschaft,
- h den gemeinnützigen Organisationen,

i den Freiwilligen.

3. Integration und Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe

3.1 Integration

3.1.1 Personen im laufenden Asylverfahren

Art. 13 ¹ Personen im laufenden Asylverfahren sind verpflichtet, an den bereitgestellten Sprachangeboten teilzunehmen und sich gemäss ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten aktiv an den gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen zu beteiligen.

3.1.2 Vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und Flüchtlinge

Integrationsplan

Art. 14 ¹ Die zuständigen Stellen legen für die ihnen zugewiesenen vorläufig Aufgenommenen, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und Flüchtlinge unter Berücksichtigung des Alters und der individuellen Fähigkeiten einen individuellen Integrationsplan fest.

² Der Regierungsrat kann bestimmte Personengruppen von der Mitwirkung bei Integrationsbemühungen und vom Erreichen von Integrationszielen ausnehmen.

³ Er konkretisiert die Anforderungen an die Integrationsbemühungen und die Integrationsziele durch Verordnung.

Pflichten

Art. 15 ¹ Vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und Flüchtlinge sind verpflichtet, den individuellen Integrationsplan einzuhalten.

² Die Nichteinhaltung des Integrationsplans hat für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung eine Kürzung des Grundbedarfs nach Artikel 24 zur Folge. Bei Flüchtlingen richten sich allfällige Kürzungen bei Pflichtverletzungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)⁵.

3.2 Asylsozialhilfe

Subsidiarität

Art. 16 ¹ Subsidiarität in der Sozialhilfe bedeutet, dass Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

Verfahren

Art. 17 ¹ Das Verfahren über die Ausrichtung der Asylsozialhilfe richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁶. Der

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung ergänzende Bestimmungen erlassen.

Anspruchsberechtigte

Art. 18 ¹ Personen im laufenden Asylverfahren, Schutzbedürftige ohne

⁵ BSG 860.1

⁶ BSG 155.21

Personen	Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig Aufgenommene, die für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, können Asylsozialhilfe beanspruchen.
Weisungsbefugnis	<p>Art. 19 ¹ Die zuständige Stelle kann die Ausrichtung der Asylsozialhilfe mit Weisungen verbinden,</p> <p><i>a</i> soweit dadurch die Bedürftigkeit vermieden, behoben oder vermindert werden kann oder</p> <p><i>b</i> dadurch eigenverantwortliches Handeln gefördert wird.</p>
Pflichten	<p>Art. 20 ¹ Personen, die Asylsozialhilfe beanspruchen, sind verpflichtet,</p> <p><i>a</i> Weisungen zu befolgen,</p> <p><i>b</i> das zum Vermeiden, Beheben oder Vermindern der Bedürftigkeit Erforderliche zu unternehmen,</p> <p><i>c</i> eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an geeigneten Integrationsmassnahmen teilzunehmen.</p> <p>² Sie haben zudem der zuständigen Stelle die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen und Änderungen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>³ Der Regierungsrat konkretisiert die Pflichten durch Verordnung.</p>
Umfang der Leistungen	<p>Art. 21 ¹ Die Asylsozialhilfe umfasst Leistungen der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe.</p> <p>² Die persönliche Hilfe wird in Form von Beratung, Betreuung, Vermittlung und Information gewährt.</p> <p>³ Die wirtschaftliche Hilfe wird in Form von Geld- und Sachleistungen, Kostengutsprachen oder Gutscheinen gewährt.</p> <p>⁴ Im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe werden der Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die medizinische Grundversorgung, eine Unterkunft sowie situationsbedingte Leistungen und Motivationszulagen gewährt.</p> <p>⁵ Die Art der Gewährung der Unterkunft richtet sich nach Artikel 33.</p>
Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe	<p>Art. 22 ¹ Die Höhe der wirtschaftlichen Hilfe bemisst sich an</p> <p><i>a</i> der Höhe der Beiträge des Bundes,</p> <p><i>b</i> den Integrationsbemühungen,</p> <p><i>c</i> dem Erreichen von Integrationszielen.</p> <p>² Der Regierungsrat konkretisiert die Ausrichtung und Bemessung der Asylsozialhilfe durch Verordnung.</p> <p>³ Er kann seine Regelungsbefugnis ganz oder teilweise der Gesundheits- und Fürsorgedirektion übertragen.</p>
Kürzungen	<p>Art. 23 ¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird gekürzt:</p> <p><i>a</i> bei Verweigerung der Integrationsbemühungen oder mangelhafter Erreichung der Integrationsziele aufgrund von Eigenverschulden,</p> <p><i>b</i> bei fehlender oder ungenügender Mitwirkung,</p> <p><i>c</i> bei Erfüllen eines Tatbestandes nach Artikel 83 AsylG,</p> <p><i>d</i> bei anderen Pflichtverletzungen,</p> <p><i>e</i> bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit.</p>

² Die Kürzung darf nur die fehlbare Person treffen, muss verhältnismässig sein und die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen gewährleisten.

Rückerstattung

Art. 24 ¹ Die Rückerstattung richtet sich nach den Bestimmungen des SHG.

3.3 Flüchtlingssozialhilfe

Art. 25 ¹ Flüchtlinge, die für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, können Flüchtlingssozialhilfe beanspruchen.

² Diese richtet sich nach den Bestimmungen über die individuelle Sozialhilfe nach dem SHG.

4. Unterbringung und Betreuung

4.1 Standortplanung

Art. 26 ¹ Die Standortplanung erfolgt nach dem Drei-Stufen-Modell (normale Lage, angespannte Lage, Notlage).

² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist zuständig für die Standortplanung der Kollektivunterkünfte und angemessener Reserven.

³ Sie berücksichtigt dabei kostengünstige Lösungen.

4.2 Drei-Stufen-Modell

4.2.1 Normale Lage

Art. 27 ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sorgt in Zusammenarbeit mit der für die Nothilfe zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion und mit der für die Unterbringung zuständigen Stelle für eine ausreichende Anzahl an geeigneten temporären und dauerhaften Unterkünften für Personen nach Artikel 2 Absatz 1 und schafft angemessene Reserven.

² Sie orientiert sich dabei an den Prognosen der Bundesbehörden zur Entwicklung der Asylgesuche.

³ Die Gemeinden sowie die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter werden frühzeitig in die Suche nach Unterkünften einbezogen und wirken aktiv mit.

⁴ Der Regierungsrat kann den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Aufgaben nach Absatz 1 zuweisen.

4.2.2 Angespannte Lage

Art. 28 ¹ Droht die Anzahl der Personen nach Artikel 2 Absatz 1 die zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze innert weniger Monate zu übersteigen und kann kurzfristig kein ausreichender Wohnraum auf dem freien Markt beschafft werden, beauftragt der Regierungsrat die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine bestimmte Anzahl an kurzfristig realisierbaren Unterbringungsplätzen zu bezeichnen. Er setzt dafür eine angemessene Frist.

² Können nicht genügend Unterbringungsplätze mit Massnahmen nach Artikel 27 und Artikel 28 Absatz 1 beschafft werden, weisen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter einzelne Gemeinden an, kurzfris-

tig belegbare und geeignete Unterbringungsplätze zur Verfügung zu stellen. Soweit es die Umstände erfordern, können sie selbstständig bestimmte Unterkünfte bezeichnen.

³ Eine Massnahme nach Absatz 2 dauert längstens zwei Jahre.

⁴ Beschwerden gegen Verfügungen nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem VRPG.

4.2.3 Notlage

Art. 29 ¹ Bei Notlagen kommen die Bestimmungen des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG)⁷ zur Anwendung.

4.2.4 Entschädigung

Art. 30 ¹ Der Kanton richtet den Standortgemeinden eine angemessene Entschädigung für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen bei der Unterbringung von Personen nach Artikel 2 Absatz 1 aus.

4.2.5 Koordination

Art. 31 ¹ Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie die Gemeinden stimmen unter Koordination der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und mit der für die Nothilfe zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion ihre Suche nach Unterbringungsplätzen aufeinander ab, wirken aktiv mit und sorgen für einen laufenden, gegenseitigen Informationsaustausch.

4.3 Regionale Verteilung

Art. 32 ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion weist den für die Unterbringung zuständigen Stellen Personen nach Artikel 2 Absatz 1 zu.

² Sie sorgt für eine möglichst ausgeglichene regionale Verteilung der neu zugewiesenen Personen unter Berücksichtigung regionaler Möglichkeiten auf berufliche Integration.

4.4 Zwei-Phasen-System

4.4.1 Allgemeines

Art. 33 ¹ Die zuständigen Stellen bringen die ihnen zugewiesenen Personen nach Artikel 2 Absatz 1 nach dem Zwei-Phasen-System unter.

² In einer ersten Phase werden grundsätzlich alle der zuständigen Stelle neu zugewiesenen Personen in Kollektivunterkünften untergebracht.

³ In einer zweiten Phase können vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und Flüchtlinge in einer individuellen Unterkunft untergebracht werden, wenn sie erwerbstätig sind und die vorgegebenen Integrationsziele erreicht haben.

⁴ Die zuständigen Stellen können bei Kapazitätsengpässen in den Kollektivunterkünften sowie für besonders verletzte Personen und für Familien

⁷ BSG 521.1

mit schulpflichtigen Kindern vom Grundsatz nach Absatz 3 abweichen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

4.4.2 Kollektivunterkünfte

Art. 34 ¹ Kollektivunterkünfte sind Einrichtungen, die von den zuständigen Stellen mit Einsatz von entsprechendem Betreuungspersonal betrieben werden für eine Vielzahl von Personen nach Artikel 2 Absatz 1 und folgende Eigenschaften aufweisen:

- a sie verfügen über gemeinschaftliche Schlafräume, Küchen und Sanitäreinrichtungen;
- b sie ermöglichen durch ihre Grösse, Beschaffenheit und Lage eine angemessene Unterbringung und Betreuung der Personen nach Artikel 2 Absatz 1.

² Jeder Perimeter verfügt über mindestens eine Kollektivunterkunft.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung und kann weitere Kriterien für die Unterbringung der Personen nach Artikel 2 Absatz 1 festlegen.

4.4.3 Individuelle Unterkünfte

Art. 35 ¹ Individuelle Unterkünfte sind Wohnungen oder Teile davon. Die zuständigen Stellen können Mietverträge für individuelle Unterkünfte in ihrem eigenen Namen abschliessen.

² Bei Erreichen der Integrationsziele unterstützt die zuständige Stelle die betroffenen Personen bei der Suche nach einer individuellen Unterkunft.

4.4.4 Ausschluss aus Unterkünften

Art. 36 ¹ Personen mit rechtskräftigem negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid müssen die Kollektivunterkünfte nach Artikel 34 oder von den zuständigen Stellen gemietete individuelle Unterkünfte nach Artikel 35 verlassen.

² Die für die Unterbringung zuständige Stelle setzt ihnen dazu eine angemessene Frist

4.5 Besondere Massnahmen und Unterbringungen

Grundsatz

Art. 37 ¹ Benötigt eine Person zum Schutze ihres Wohls eine besondere Massnahme oder Unterbringung, sorgt die für sie zuständige Stelle unter Beizug der geeigneten Institutionen oder Fachstellen dafür.

² Die für die Unterbringung zuständigen Stellen können bei der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ein Gesuch um Kostengutsprache für besondere Massnahmen oder Unterbringungen stellen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Unbegleitete Minderjährige

Art. 38 ¹ Die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen erfolgt unabhängig von ihrem Asylstatus. Sie hat den besonderen Bedürfnissen und den Anforderungen an das Kindeswohl Rechnung zu tragen.

² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann geeignete öffentliche oder private Trägerschaften für die Unterbringung, Betreuung und die Ausrichtung der Sozialhilfe an UM beauftragen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

5. Finanzierung

Lastenausgleich

Art. 39 ¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes anfallenden Kosten werden dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt sind.

Festlegung der Kostenstrategie und Ausgabenbewilligung

Art. 40 ¹ Der Grosse Rat legt durch Beschluss periodisch die Strategie für die Bemessung der vom Kanton nach diesem Gesetz zu tragenden Kosten fest.

² Der Regierungsrat bewilligt gestützt auf die vom Grossen Rat festgelegte Strategie die jährlich anfallenden Ausgaben abschliessend.

Beiträge an öffentliche oder private Trägerschaften

Art. 41 ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gewährt im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Beiträge an öffentliche oder private Trägerschaften, insbesondere an die regionalen Partner, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen.

² Die Beiträge können als Pauschalen ausbezahlt oder nach Aufwand festgesetzt werden, insbesondere zur Abgeltung einmalig anfallender Kosten.

³ Die Beiträge können erfolgsorientiert festgesetzt werden.

6. Aufsicht

Zuständigkeit

Art. 42 ¹ Die mit dem Vollzug von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten öffentlichen oder privaten Trägerschaften unterstehen der Aufsicht der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion überprüft insbesondere, ob die beauftragten Stellen

- a die übertragenen Aufgaben erfüllen und
- b ihre Leistungen angemessen, wirkungsorientiert, kosteneffizient und in guter Qualität erbringen.

Mitwirkungspflichten

Art. 43 ¹ Soweit dies zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Tätigkeiten der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erforderlich ist, sind die regionalen Partner, deren Untervertragspartner sowie die weiteren beauftragten Trägerschaften verpflichtet, ihr

- a unentgeltlich Auskünfte zu erteilen,
- b Einsicht in die Akten, insbesondere in die Buchführungsunterlagen und wenn erforderlich auch in besonders schützenswerte Personendaten, zu gewähren,
- c Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen zu verschaffen,
- d die für die Beaufsichtigung und Steuerung erforderlichen Betriebs-, Leistungs- und Qualitätsdaten zu liefern und
- e jede Unterstützung zu gewähren, die für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.

² Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der zuständigen

Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

7. Datenschutz

Datenbearbeitung

Art. 44 ¹ Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)⁸, ergänzend gilt dieses Gesetz.

² Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen können Personen-
daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, von Perso-
nen nach Artikel 2 Absatz 1 bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufga-
ben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Datenbekanntgabe

Art. 45 ¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen können
im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter
Personendaten, Behörden des Bundes, anderer Kantone und anderen Be-
hörden des Kantons und der Gemeinden bekannt geben, soweit dies zur
Erfüllung von Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes, des SHG oder des Ein-
führungsgesetzes zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und
AsylG) durch sie oder durch die empfangenden Behörden erforderlich ist.

² Beim Vollzug der Asylsozialhilfe gelten die Bestimmungen des SHG über
die Schweigepflicht, Mitteilungen an Behörden und Private sowie Aus-
kunftspflichten.

Datenbearbeitungs-
system

Art. 46 ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion
betreibt gemeinsam mit der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirek-
tion das zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und das zur Führung der
Geschäftskontrolle notwendige Datenbearbeitungssystem, auf dem die Per-
sonendaten, einschliesslich der besonders schützenswerten Personenda-
ten, bearbeitet werden.

² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beachtet zur
Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die massgeblichen kantona-
len Bestimmungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz.

Elektronischer Da-
tenaustausch und
Abrufverfahren

Art. 47 ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann einzelne Inhalte des
Datenbearbeitungssystems nach Artikel 46 den für den Vollzug dieses Ge-
setzes zuständigen Stellen im Abrufverfahren zugänglich machen, soweit
dies zur Erfüllung derer Aufgaben erforderlich ist.

Systematische Ver-
wendung der Versi-
chertennummer nach
AHVG

Art. 48 ¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen dürfen die
Versichertennummer nach AHVG systematisch verwenden, soweit dies zur
Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Datenschutzverant-
wortung

Art. 49 ¹ Jede für den Vollzug dieses Gesetzes zuständige Stelle trägt für
ihren Bereich die Verantwortung für den Datenschutz.

² Der Regierungsrat bezeichnet die nach Artikel 8 Absatz 2 KDSG insgesamt
verantwortliche Behörde.

⁸ BSG 152.04

Ausführungsbestimmungen

- Art. 50** ¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung insbesondere
- a die Organisation und den Betrieb des Datenbearbeitungssystems,
 - b den Katalog der zu bearbeitenden Personendaten,
 - c den Umfang der Zugriffsrechte auf das Datenbearbeitungssystem nach Artikel 46,
 - d die Dauer der Datenaufbewahrung,
 - e die Archivierung und die Vernichtung der Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist.

8. Datenlieferung und -veröffentlichung

Pflicht zur Datenlieferung

Art. 51 ¹ Die regionalen Partner, deren Untervertragspartner sowie die weiteren beauftragten Trägerschaften liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion innert angesetzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für

- a die Bedarfserhebung, Analyse, Planung und Wirkungskontrolle der nach diesem Gesetz erforderlichen Leistungen,
- b die vergleichende Überprüfung der Qualität und der Leistungskosten,
- c die Überprüfung der Abgeltung der erbrachten Leistungen,
- d die Überprüfung der Erreichung von Zielen und Wirkungen der Leistungen sowie der Kennzahlen.

² Die Daten sind soweit zu anonymisieren, dass einzig Rückschlüsse auf die Erbringer der Leistungen möglich sind.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung regeln.

Sanktion

Art. 52 ¹ Liefert ein regionaler Partner, dessen Untervertragspartner oder eine weitere beauftragte Trägerschaft die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm oder ihr gegenüber einen Betrag von bis zu 100'000 Franken.

Datenveröffentlichung

Art. 53 ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist berechtigt, die erhobenen betriebsbezogenen Daten zu bearbeiten und so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Erbringer der Leistungen ersichtlich sind.

9. Rechtspflege

Art. 54 ¹ Verfügungen können mit Beschwerde bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion angefochten werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem VRPG.

10. Übergangsbestimmungen

Regionale Verteilung

Art. 55 ¹ Die Zuweisung nach Artikel 32 erfolgt durch die zuständige Stelle

der Gesundheits- und Fürsorgedirektion für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes

- a statt in einer Kollektivunterkunft anderweitig stationär oder in einer Vollzugseinrichtung nach Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)⁹ untergebracht sind oder
- b nach unbekanntem Aufenthalt um Hilfe ersuchen.

Personen in individuellen Unterkünften

Art. 56 ¹ Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einer individuellen Unterkunft wohnen, findet Artikel 33 Absatz 3 keine Anwendung.

Kostengutsprachen

Art. 57 ¹ Kostengutsprachen, die nach bisherigem Recht von den bisher zuständigen Behörden erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Übertragung der einzelnen Personendossiers

Art. 58 ¹ Alle bei den bisher zuständigen Stellen physisch und elektronisch vorhandenen Daten und Informationen (Personendossier) zu einer Person sind bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die nach diesem Gesetz zuständigen Stellen zu übertragen.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, nach welchen Prioritäten die Übertragung nach Absatz 1 zu erfolgen hat.

Anpassung der wirtschaftlichen Hilfe und Überprüfung des Integrationsplans

Art. 59 ¹ Die nach diesem Gesetz zuständige Stelle passt die wirtschaftliche Hilfe und die individuellen Integrationspläne bis spätestens sechs Monate nach der jeweiligen Übertragung des Personendossiers den Bestimmungen dieses Gesetzes an.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, nach welchen Prioritäten die Anpassungen nach Absatz 1 zu erfolgen haben.

Hängige Verwaltungsverfahren

Art. 60 ¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verwaltungsverfahren werden bis zur Übertragung der Personendossiers nach Artikel 58 von der nach bisherigem Recht zuständigen Stelle nach bisherigem Recht geführt und abgeschlossen.

² Sie werden nach der Übertragung der Personendossiers nach Artikel 58 von der nach neuem Recht zuständigen Stelle nach neuem Recht geführt und abgeschlossen.

Hängige Beschwerdeverfahren

Art. 61 ¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Beschwerdeverfahren werden nach bisherigem Recht von den bisher zuständigen Behörden geführt und abgeschlossen.

Leistungsverträge

Art. 62 ¹ Nach bisherigem Recht geschlossene Leistungsverträge behalten auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit bis zu deren vertraglich vereinbartem Ablauf.

⁹ BSG XXX

Ausgleich der Lastenverschiebung

Art. 63 ¹ Die Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden von drei Millionen Franken pro Jahr als Folge der Regelung in Artikel 39 wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Lastenausgleich nach Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹⁰ angerechnet.

11. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 64 ¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Änderungen von Erlassen

Art. 65 ¹ Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird geändert.

Art. 46a ¹ unverändert.

² Vorbehalten bleibt Artikel 2 des Gesetzes vom XX.XX.XXXX über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)¹¹.

Art. 46b ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist zuständig für anerkannte Staatenlose und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, solange der Bund Beiträge an die Sozialhilfe für diese Personen ausrichtet.

² *aufgehoben*

³ *aufgehoben*

Inkrafttreten

Art. 66 ¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Bern, / / /

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: / / /

Der Staatsschreiber: / / /

¹⁰ BSG 631.1

¹¹ BSG XXX.X